

weder der eine noch der andere Berechtigte dem anderen Teil die Unterlassung des Gebrauchs des Zeichens auferlegen könnte.

Dieses Ergebnis enthält einen Widerspruch in sich selbst und kann daher nicht richtig sein. Der allein gangbare Weg zur Lösung der Streitfrage ist der des Zurückgehens auf die völkerrechtlichen Grundlagen der betrieblichen Enteignungen, die in der früheren sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 124 und der später dazu erlassenen gesetzlichen Anordnungen bis zu den SMAD-Befehlen Nr. 64 und Nr. 76 durchgeführt worden sind. Gemeinsame Grundlage aller dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Abschnitt III „Über Deutschland“ des Potsdamer Abkommens der drei bzw. vier alliierten Großmächte vom 2. August 1945. Wegen der Bedeutung dieser wichtigen völkerrechtlichen Urkunde für die Wiedererrichtung eines einheitlichen, demokratischen Deutschlands auf friedlicher Grundlage kann im allgemeinen auf die Darlegungen in den Gründen des oben erwähnten Urteils des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 29. April 1950 — 1 Zst(I)1/50 — Bezug genommen werden (OGSt Bd. 1 S. 8 ff.). Sie gehen aus von der unter Punkt A 1 — „Politische Grundsätze“ — in Bezug genommenen Übereinkunft der alliierten Mächte vom 8. Juni 1945 über den Kontrollmechanismus in Deutschland, wonach während der Zeit der Erfüllung der Hauptforderungen aus der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands die höchste Autorität in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der alliierten Mächte, d. h. den sowjetischen, britischen, amerikanischen und französischen Oberbefehlshaber, die zusammen den Kontrollrat bilden, von jedem in seiner Zone und auch gemeinsam in allen Fragen, die Deutschland als Ganzes betreffen, ausgeübt wurde.

Diese Feststellung bedeutet, daß der Oberste Zonenbefehlshaber Repräsentant nicht seiner eigenen Regierung, sondern der Regierungen der vier Vertragsmächte ist, der demnach für den Kontrollrat *deutsche* Gesetze erläßt und Akte vollzieht, die *Gesetze des deutschen Staates* sind . . . . .

Ein solcher Gesetzgebungsakt ist der Befehl Nr. 124, der zur Erfüllung der sich aus der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und dem Potsdamer Abkommen ergebenden grundlegenden Forderungen von dem Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland am 30. Oktober 1945 erlassen wurde. Dadurch wurde das in der von der Sowjetarmee besetzten Zone Deutschlands befindliche Vermögen aller verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen sequestriert und als beschlagnahmt erklärt; damit sollte dieses Eigentum zugleich am rationellsten für die Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung eingesetzt werden. Der SMAD-Befehl Nr. 124 war somit eine Durchführungsanordnung zum Potsdamer Abkommen für die sowjetische Besatzungszone, wie sie das Gesetz Nr. 52 für die amerikanische und britische Zone sein sollte.

Da das Potsdamer Abkommen unter B — „Wirtschaftliche Grundsätze“ — Punkt 14 ausdrücklich festlegt, daß Deutschland während der Besatzungszeit als wirtschaftliche und politische Einheit zu behandeln ist, steht fest, daß die Anordnungen, die im Sinne und zur Durchführung des Abkommens und seiner Zielsetzung der künftigen politischen und ökonomischen Entwicklung Deutschlands von dem sowjetischen Zonenbefehlshaber getroffen wurden, im *gesamten* Deutschland, auch in den anderen Zonen, zu respektieren waren. Sie waren und sind für alle Deutschen verbindliche Gesetze, wobei auch bedeutsam ist, daß nach den Verfassungen der Länder der früheren Ostzone, wie auch nach Art. 5 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als die Staatsgewalt und jeden Bürger bindende Rechtsregeln anzusehen sind . . . . .

Mit Recht wird daher in der oben erwähnten Auskunft des Hauptamts zum Schutze des Volkseigentums darauf hingewiesen, daß an der Rechtslage, wie sie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, dadurch keine Änderung eintreten konnte und eingetreten ist, daß die für die früheren Westzonen Deutschlands zuständigen Oberbefehlshaber der alliierten Mächte und ihnen folgend die Bundesrepublik Deutschland ihren sich aus dem Potsdamer Abkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Wenn also die danach gebotene Auflösung der von den Bestimmungen des Abkommens betroffenen Gesellschaften und Vereinigungen in diesem Gebiete Deutschlands nicht mittels der dazu notwendigen Enteignungen durchgeführt worden ist, so kann daraus in Übereinstimmung mit dem vom Potsdamer Abkommen gutgeheißenen Grundsatz der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands nur die Folgerung gezogen werden, daß das alleinige Recht aus dem streitigen Warenzeichen mit Wirkung für ganz Deutschland dem Kläger als dem nunmehrigen Träger des volkseigen gewordenen Vermögens des enteigneten Betriebes zusteht.

Es ist nun zwar bekannt, daß die westdeutschen Gerichte von einer gegensätzlichen Auffassung ausgehen. Unter Berufung auf das sogenannte Territorialprinzip, also auf den Grundsatz, daß die Wirkung von staatlichen Hoheitsakten stets territorial begrenzt sei, sachlich-rechtliche Wirkungen also nur für die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates belegenen Werte eintreten könnten — ein Grundsatz, der auch für die sogenannten „interlokalen“ Beziehungen zwischen den politisch getrennten Teilen Deutschlands Anwendung finden müsse — stellt sich die herrschende Meinung in der westdeutschen Rechtsprechung auf den Standpunkt, daß die in der damaligen sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen nicht zum Verluste der Rechte aus einem für einen westdeutschen Betrieb eingetragenen Warenzeichen führen könnten. . . . . Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden, weil sie im Widerspruch zu den vorstehend dargelegten Grundsätzen des Potsdamer Abkommens über die aufrechtzuerhaltende wirtschaftliche und politische Einheit Deutschlands steht. Ist danach das deutsche Hoheitsgebiet grundsätzlich unteilbar, so kann von einer Anwendung des sogenannten Territorialprinzips auf die Wirkungen der auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Grenzen des gesamtdeutschen Hoheitsgebiets nicht die Rede sein.

In das hiernach bestehende Recht des Klägers hat die Verklagte störend eingegriffen. Auch wenn sie geltend macht, daß sie nicht die Absicht habe und gehabt habe, Waren unter Benutzung des Wort- oder Bildzeichens „Schwan“ im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik zu vertreiben, so ergibt sich doch aus ihren bisherigen Handlungen, insbesondere aus ihrer Klage gegen R., dessen Gewerbebetrieb im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik lag, daß sie sich ihres Rechtes berührt und es sogar im Klagewege geltend macht. Wie der Kläger mit Recht hervorhebt, ist in einem solchen Falle die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen begründet, und zwar besonders deshalb, weil der Rechtsstörer, sofern seinem klagweisen Vorgehen nicht Einhalt geboten wird, die von ihm ja erstrebte Möglichkeit erlangen würde, das Bestehen seiner Rechte urteilsmäßig anerkannt zu sehen und womöglich gar dafür einen vollstreckbaren Titel zu erstreiten, der ihn in die Lage versetzen könnte, seine Rechte nunmehr auch im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend zu machen.

Der Kläger steht bei dieser Sachlage unverkennbar der ernstlichen Drohung eines weiteren unmittelbaren Angriffs auf seine Rechte durch Handlungen der Verklagten zu 1., die den §§ 1, 3, 16 UWG und 8, 24, 25 WZG widerstreiten, gegenüber. Das genügt, um den von ihm erho-